

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Fachhochschule Dresden
Fakultät Betriebswirtschaft
(1322-xx-2)**



06. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKo) am 09.04.2018

TOP 6.13

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Jährliche Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Business Administration	B.A.	180	6	Vollzeit	25		
Tourismus & Eventmanagement	B.A.	180	6	Vollzeit	50		
			8	Berufsbegleitend			

Vertragsschluss am: 12.12.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 08.02.2019

Ansprechpartner der Hochschule: Prof. Dr. Maik Arnold (Rektor), Fachhochschule Dresden – Staatlich anerkannte Hochschule, Güntzstraße 1, 01069 Dresden, Tel.: 0351-44450, www.fh-dresden.eu

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Professorin Dr. Astrid Mühlböck, IUBH, Eventmanagement (Wissenschaftsvertreterin)
- Herr Professor Dr. Thomas Walther, Universität St. Gallen, Energy Finance (Wissenschaftsvertreter)
- Herr Professor Dr. Jürgen Schwill, TH Brandenburg, ABWL (Wissenschaftsvertreter)
- Herr Daniel Schломann, Pullmann-Hotel Dresden, General Manager (Vertretung der Berufspraxis)
- Herr Daniel Hoffmann, TU Chemnitz, Student der BWL (Vertretung der Studierenden)

Hannover, den 28.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss	I-4
1. ZEKo-Beschluss	I-4
1.1 <i>Business Administration (B.A.)</i>	I-4
1.2 <i>Tourismus & Event Management (B.A.), Vollzeit</i>	I-4
1.3 <i>Tourismus & Event Management (B.A.), berufsbegleitend</i>	I-5
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-6
2.1 Allgemein	I-6
2.2 Business Administration (B.A.)	I-6
2.3 Tourismus & Event Management (B.A.), Vollzeit	I-6
2.4 Tourismus & Event Management (B.A.), berufsbegleitend	I-7
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangübergreifende Aspekte	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge	II-3
1.3 Studierbarkeit	II-4
1.4 Ausstattung	II-7
1.5 Qualitätssicherung	II-8
2. Business Administration (B.A.), Vollzeit	II-10
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-10
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-10
2.3 Studierbarkeit	II-12
2.4 Ausstattung	II-12
2.5 Qualitätssicherung	II-13
3. Tourismus & Event Management (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend	II-14
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-14
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-15
3.3 Studierbarkeit	II-19
3.4 Ausstattung	II-19
3.5 Qualitätssicherung	II-20
4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-21

Inhaltsverzeichnis

4.1	Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte (Kriterium 2.1)	II-21
4.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-21
4.3	Studiengangskonzepte (Kriterium 2.3)	II-22
4.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-23
4.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-23
4.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-23
4.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-24
4.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-24
4.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-24
4.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-24
4.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-25
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertvetum und ZEKo-Beschluss

1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe sowie den Verzicht der Hochschule auf eine Stellungnahme vom 02.04.2019 zur Kenntnis und trifft auf dieser Basis die folgende Entscheidung.

Die ZEvA-Kommission beschließt die folgende allgemeine Auflage:

1. Die Hochschule muss die Besetzung der ausgeschriebenen Professuren oder eine adäquate Vertretung nachweisen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 2013)

1.1 Business Administration (B.A.)

Die ZEvA-Kommission akkreditiert den Studiengang Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1.2 Tourismus & Event Management (B.A.), Vollzeit

Die ZEvA-Kommission akkreditiert den Vollzeit-Studiengang Tourismus & Event Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1.3 Tourismus & Event Management (B.A.), berufsbegleitend

Die ZEvA-Kommission akkreditiert den berufsbegleitenden Studiengang Tourismus & Event Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- 2. Die Modulbeschreibungen zu den Praxisreflexionsmodulen I bis III müssen unterschiedliche intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) und jeweils dazu passende Inhaltsangaben ausweisen. (Kriterien 2.2, 2.3 Drs. AR 20/2013)*
- 3. Die Hochschule muss die ECTS-Fähigkeit der Praxisreflexionsmodule nachweisen. Praxisanteile im Studium sind ECTS-fähig, wenn sie einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten, inhaltlich bestimmten und (idealerweise, aber nicht zwingend) mit Lehrveranstaltungen begleiteten, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 4. Die Rechtsprüfung der Studienordnung muss nachgewiesen werden. Dies kann durch Nachweis der Inkraftsetzung geschehen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die Hochschule muss die Besetzung der ausgeschriebenen Professuren nachweisen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 2013)

2.2 Business Administration (B.A.)

2.2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, den Anteil von Modulen zur Vermittlung quantitativer Methoden und volkswirtschaftlich ausgerichtete Module zu erhöhen oder diese Anteile in den bestehenden Modulen zumindest verstärkt sichtbar zu machen.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Tourismus & Event Management (B.A.), Vollzeit

2.3.1 Empfehlungen:

- Mathematische Module, insbesondere quantitative Methoden, erscheinen im Modulkonzept zu Mathe zu gering ausgeprägt. Zur Verbesserung einer Durchlässigkeit in anschließende Masterprogramme sollten diese Elemente zumindest im Konzept sichtbar werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Vernetzung der Sprachmodule und den Fachmodulen mittels englischsprachiger bzw. spanischer Literatur voranzutreiben.

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Vollzeit-Studiengangs Tourismus & Event Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Tourismus & Event Management (B.A.), berufsbegleitend

2.4.1 Empfehlungen:

- Mathematische Module, insbesondere quantitative Methoden, erscheinen im Modul-konzept zu Mathe zu gering ausgeprägt. Zur Verbesserung einer Durchlässigkeit in anschließende Masterprogramme sollten diese Elemente zumindest im Konzept sichtbar werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Vernetzung der Sprachmodule und den Fachmodulen mittels englischsprachiger bzw. spanischer Literatur voranzutreiben.
- Die Konzeption eines berufsbegleitenden Studiums im Eventbereich mit Lehrveranstaltungswochenenden erscheint besonders unpraktikabel und als starkes Hemmnis guter Studierbarkeit. Hier sollte die Hochschule eine andere Konzeption wählen.

2.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des berufsbegleitenden Studiengangs Tourismus & Event Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Modulbeschreibungen zu den Praxisreflexionsmodulen I bis III müssen unterschiedliche intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) und jeweils dazu passende Inhaltsangaben ausweisen. (Kriterien 2.2, 2.3 Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss nachweisen, wie sie die Umsetzung und Qualität des Studienkonzepts am Lernort Betrieb gewährleistet. (Kriterium 2.6, Drs. AR 20/2013)
- Die Rechtsprüfung der Studienordnung muss nachgewiesen werden. Dies kann durch Nachweis der Inkraftsetzung geschehen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln

1 Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die private Fachhochschule Dresden ist eine staatlich anerkannte private Hochschule. Sie wurde 2010 gegründet. Seither besteht auch die Fakultät Betriebswirtschaft, von der die hier zur Reakkreditierung beantragten Studiengänge verantwortet werden. Der Studienbetrieb des Studiengangs Business Administration wurde im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen. 2014 erfolgte auch die Akkreditierung des weiteren Studiengangs Tourismus & Event Management, der seit dem Wintersemester 2014/2015 angeboten wird.

Der Gutachtergruppe standen gut strukturierte und aussagekräftige Unterlagen für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens zur Verfügung. Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, die Erkenntnisse, welche die Gutachtergruppe bei ihrer Begehung in Dresden gewonnen hat und Nachreichungen, die bei der Begehung bereits als Tischvorlage zur Verfügung standen. Dabei handelt es sich um Dokumente, aus denen die Gutachtergruppe zusätzliche Erkenntnisse für die Bewertung der Akkreditierungskriterien erlangen konnte, bspw. über didaktische Weiterbildungsangebote für die Dozierenden, eine exemplarische Auswertung einer konkreten Lehrveranstaltungsevaluation oder eine Liste, in der kooperierende Hochschulen, die Art der Vereinbarung und ihr Entstehungsjahr notiert waren.

Bei den Gesprächen standen Vertretungen der Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende sowie Studierende bzw. Absolventen beider Programme zur Verfügung.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

Ein Gesamteindruck der Gutachtergruppe soll bereits an dieser Stelle wiedergegeben werden: Sie war vom hohen Engagement des Hochschulpersonals und von der starken Identifikation der Studierenden mit ihrer Hochschule positiv beeindruckt. Mit einem Wachstum der Studienangebote, Angebotsformate und der Anzahl Studierenden sollte die Hochschule den Ausbau der unterstützenden Strukturen aufmerksam verfolgen, um ihre Tragfähigkeit zu gewährleisten.

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Studiengangsübergreifende Aspekte zu den intendierten Lernergebnissen lassen sich wegen der verschiedenartigen inhaltlichen Ausrichtung nur auf einer abstrakten Ebene festhalten: Alle Bachelorprogramme sind ausgerichtet auf eine wissenschaftliche Befähigung. Die Studierenden sollen nach Abschluss ihres Studiums wissenschaftliche Grundlagen ihres Fachgebietes beherrschen und Fähigkeiten zur systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem jeweiligen Fachgebiet erlangt haben. Sie können deshalb relevante Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen aus der Fachliteratur recherchieren und filtern, auf ihre Berufspraxis beziehen und die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung prüfen und beurteilen. Sie können auf wissenschaftlicher Grundlage und mit empirischen Methoden selbständig Lösungen für komplexe Fragestellungen erarbeiten und besitzen die Fähigkeit zum eigenständigen Erarbeiten und Erschließen neuer Sachverhalte (vgl. § 3 der jeweiligen Studienordnung).

Die Absolventinnen und Absolventen sind somit geeignet, in bestimmten Branchen Leitungs- und Führungsfunktionen aufzunehmen. Diese unterscheiden sich je nach gewählter Studienrichtung und werden in den studiengangspezifischen Kapiteln (2.1 und 3.1) noch näher erläutert. Absolventinnen und Absolventen übernehmen zudem Verantwortung für ihre berufliche Entwicklung. Mit den Worten der Hochschule lassen sich die fachübergreifenden Qualifikationsziele der Studiengänge so beschreiben:

*„In beiden Studiengängen wird den Studierenden die Aneignung von allgemeinen Grundlagen, Kenntnissen und Fähigkeiten des Managements sowie der fachspezifischen Inhalte des Studiengangs ermöglicht. Parallel dazu werden die Studierenden durch Vermittlung von Softskills, durch Teamarbeit und durch Einbeziehung in hochschul- und praxisbezogene Tätigkeiten und Projekte befähigt, gesellschaftliches Engagement sowie ihre Persönlichkeit (weiter) zu entwickeln. Nach Abschluss des Studiums sind die Absolvent*innen in der Lage, Verantwortung und Führungsaufgaben in Klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) oder auch Großunternehmen zu übernehmen.“ (Band I, S. 1).*

Die Gutachtergruppe bewertet die Qualifikationsziele in der Fassung, die auf Ebene der Studiengänge im Antragstext genauer ausformuliert sind, als angemessen. Sie sind klar formuliert, hinreichend ausdifferenziert und beziehen sich auch auf alle vier Ebenen, die in Akkreditierungsverfahren mindestens berücksichtigt werden müssen. Dabei wird auch das angezielte Befähigungsniveau deutlich und dieses entspricht dem, was von Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorprogramms zu erwarten ist.

Die Studienziele sind in einer Vorschrift der jeweiligen Studienordnung (StO) verankert und somit jedermann gut zugänglich. Für jedes der beiden Studienprogramme besteht eine eigene Studienordnung. Die berufsbegleitende Variante des Studiengangs Tourismus & Event Management (TEM) ist in der novellierten Studienordnung TEM zusätzlich aufgeführt, die bislang nur in einer Entwurfsfassung vorlag.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

In allen Varianten der Studienprogramme werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Die Regelstudienzeit erstreckt sich bei den Vollzeitvarianten auf sechs Semester. In der berufsbegleitenden Variante des zur Akkreditierung vorgelegten Programms Tourismus & Event Management ist die Regelstudienzeit auf acht Semester verlängert. Die Zugangsbedingungen für diese Variante sehen vor, dass nur Studierende zugelassen werden, „die eine Berufstätigkeit im Umfeld einer dem Studienziel entsprechenden Tätigkeit im Umfang von mit mindestens 20 Wochenarbeitsstunden nachweisen“ (vgl. § 2 III StO-TEM).

Alle Programme sind vollständig modularisiert. Die Curricula aller drei Programme unterscheiden sich voneinander. Dies wird in den studiengangspezifischen Kapiteln anhand der Inhalte erläutert werden. In der formalen Ausgestaltung wird bereits deutlich, dass im berufsbegleitenden Modus auf die zusätzliche Arbeitsbelastung der Studierenden durch Berufstätigkeit Rücksicht genommen wird. Der Studienverlauf ist nicht nur um zwei Semester gestreckt, sondern es sollen zusätzlich berufliche Erfahrungen angerechnet werden, wobei die Zulassungsbedingungen sicherstellen sollen, dass in jedem Fall anererkennungsfähige Inhalte gegeben sind.

Das Curriculum der berufsbegleitenden Variante des Tourismus & Event Management-Studiengangs unterscheidet sich nicht nur darin, dass es zeitlich anders konfiguriert ist. Das im Vollzeitprogramm vorgesehene obligatorische Auslandssemester fehlt hier. Weil die Konzeption keine duale Verknüpfung vorsieht, bei der die Arbeitgeber aktiv und durch die Hochschule gesteuert in die Lehre eingebunden sind, kann von ihnen auch keine Entsendung ins Ausland verlangt werden. Die theoretische Möglichkeit dazu besteht jedoch.

Der Studiengang Business Administration weist in seiner Konstruktion als Vollzeit-Präsenzstudium keine formalen Besonderheiten auf. Im fünften Semester ist ein 12 ECTS-Punkte umfassendes Praxismodul vorgesehen, das parallel zu den übrigen Modulen absolviert werden soll, die in diesem Studienabschnitt als Wahlpflichtmodule abgebildet sind.

Alle Programme sehen eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten vor, die im letzten Semester angeordnet ist. Alle Programme schließen mit einem Bachelorabschluss ab, der aus dem Kreis der vorgesehenen Möglichkeiten als „Bachelor of Arts“ für wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtete Studiengänge zutreffend ausgewählt wurde.

Bei der inhaltlichen Bewertung der Studiengänge fiel im Vergleich der Programme die unterschiedliche Gewichtung quantitativer Methoden auf, ebenso wie nach Ansicht der Gutachtergruppe Mathematik als elementarer Bestandteil eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums erheblich zu schwach ausgeprägt ist. Daraus resultiert die Befürchtung einer mangelnden Anschlussfähigkeit auf ein mögliches Masterstudium. In diesem Zusammenhang sieht die Gutachtergruppe auch die geringen Anforderungen und Unterstützung der Sprachbefähigung der Studierenden im Englischen. Die Zugangsbedingungen sollten solche Fähigkeiten empfehlen. Das Curriculum sollte diese Befähigung vorsehen und fördern, indem bspw. entsprechende Literatur zugrunde gelegt und in den Modulbeschreibungen ergänzt wird.

Allgemein lässt sich auch noch feststellen, dass zwar eine enge Vernetzung zwischen Hoch-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

schule und der ortsansässigen Industrie bzw. Wirtschaft besteht, diese aber wenig institutionell verankert, als vielmehr personengebunden ist. Hier sollten zur Absicherung und Verfestigung Ansprechpartner aufgrund ihrer Funktionen in der Hochschule definiert werden.

Die in den Dokumenten vielfach hervorgehobene Praxisnähe des Studiums und die Praxisrelevanz der Inhalte konnte von der Gutachtergruppe an vielen Aspekten nachvollzogen und bestätigt werden. Darin besteht eine besondere Stärke der Konzepte, insbesondere des Studiengangs Business Administration.

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit erfasst verschiedene Facetten. Neben den vorausgesetzten Eingangsqualifikationen ist die Studienplangestaltung zu betrachten, die Plausibilität der studentischen Arbeitsbelastung, eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie Betreuungs- und Beratungsangebote. Belange von Studierenden mit Behinderungen müssen Berücksichtigung finden.

Die Immatrikulation geschieht nach den Regeln der Immatrikulationsordnung, die den Unterlagen beigelegt war (Band II, S. 58 ff). Sie regelt unter anderem Voraussetzungen und Verfahren einer ganz normalen Einschreibung ebenso wie die Fälle des Studiengangwechsels und Beurlaubung, wobei hier auch Regelungen zum Nachteilsausgleich zu finden sind (§ 10 III ImmO). Dies ist wegen des gebührenpflichtigen Studiums von besonderer Bedeutung. Die monatliche Studiengebühren belaufen sich nach aktuellem Stand auf 525,00 € je Monat für jeden Vollzeit-Präsenzstudiengang. Hinzu kommen eine einmalige Immatrikulationsgebühr, eine Semestergebühr sowie eine Prüfungsgebühr für die Abschlussarbeit. Im Falle von Wiederholungsprüfungen im Studienverlauf werden ebenfalls Gebühren erhoben. Für den berufsbegleitenden Studiengang gilt ein abweichender Studienvertrag, der den Unterlagen nicht beigelegt war.

Für den Zugang zu den Studiengängen gelten zunächst die Regelungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes. Danach sind neben der klassischen Hochschulzugangsberechtigung auch beruflich qualifizierte Studienbewerber zulassungsfähig, worauf § 6 VI ImmO Bezug nimmt.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen können nach § 7 V ImmO in den Studienordnungen der einzelnen Studiengänge enthalten sein. Diese Bedingungen sind jeweils in § 2 der einschlägigen Studienordnung (StO) fixiert. In den berufsbegleitenden Varianten beider Programme sind dabei besondere Voraussetzungen formuliert. Unter diesen ist die in § 2 III StO-BA (zum Studiengang Business Administration) hier nicht relevant, weil das Verfahren diese Variante ausdrücklich nicht umfasst. § 2 III, V StO-TEM bb (berufsbegleitender Studiengang Tourismus- und Eventmanagement) ist jedoch bedeutsam, denn dieses berufsbegleitende Programm soll hier akkreditiert werden. Nach der genannten Regel haben zu dieser Variante des Studiengangs *„nur Studierende Zugang, die eine Berufstätigkeit im Umfeld einer dem Studienziel entsprechenden Tätigkeit im Umfang von mit mindestens 20 Wochenarbeitsstunden nachweisen. Änderungen im Arbeitsvertrag bezüglich Arbeitszeit und Ar-*

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

beitsbereich sind der FHD anzuzeigen.“ Die Regelung erfassen auch den Fall, dass Studierende während des Studiums ihren Arbeitsplatz verlieren (vgl. § 2 V StO-TEM bb).

Prinzipiell passen die Studiengangkonzepte an die jeweils erforderlichen Eingangsqualifikationen. Die bauen auf den vorgesehenen Eingangsniveaus auf. Lediglich in den Tourismus-Studiengängen verwunderten die vorgesehenen Sprachqualifikationen (Spanisch und Englisch). Zwar können diese Sprachkenntnisse im Tourismus- und auch im Eventbereich nicht nur in einer späteren Berufstätigkeit sondern bereits innerhalb der akademische Bildung nutzbringend eingesetzt werden. Es fehlten aber Hinweise darauf, dass überhaupt fremdsprachige Fachliteratur eingesetzt wird. Die Erwidern der Verantwortlichen, dass nur elementare Grundlagenliteratur angegeben sein soll, und auch nur solche, die in der hauseigenen Bibliothek vorrätig ist, überzeugte nicht völlig. Diesbezüglich sollte vielmehr eine Vernetzung der Fremdsprachen-Module mit den Fachmodulen vorangetrieben werden, ein (durchaus auch kostenlos verfügbarer) entsprechender Literaturvorrat angeschafft und bereits in den Zugangsbedingungen die grundlegenden Sprachbefähigungen als Empfehlungen erwähnt werden. Nichts spricht dagegen, auch vertiefende Literaturempfehlungen in passenden Modulbeschreibungen zu ergänzen, wenn diese Publikationen nicht in der eigenen Mediensammlung direkt verfügbar sind.

Insbesondere im Zusammenhang mit den fremdsprachigen Angeboten erörterte die Gutachtergruppe mit den Verantwortlichen und den Studierenden Orte und Anzahl von Hochschulen, an denen die Studierenden den teils obligatorischen Auslandsaufenthalt abwickeln können. Bestehen Partnerschaften mit anderen Hochschulen, wie wird die Lehre inhaltliche abgestimmt, welche Anzahl von Studierenden nimmt die Angebote oder das in einem Fall verpflichtende Auslandsstudium wahr? Werden die Kooperationen auch für gemeinsame Forschungsprojekte nutzbar gemacht? Zu diesen Fragenkomplexen hielten die ursprünglichen Unterlagen nicht sehr viele Informationen vor. Durch die gute Vorbereitung der Lehrenden waren die Gespräche jedoch sehr ergiebig. Gestützt auf ausgegebene und im Nachgang zur Verfügung gestellte Dokumente konnten die Verantwortlichen ein wesentlich detailreicheres Bild und auch ein recht positives Abbild geben, das von den Studierenden auch bestätigt wurde. Es bestehen zahlreiche Kontakte zu Hochschulen in den unmittelbar angrenzenden Ländern Polen und Tschechien, die auch besonders zielgerichtet ausgebaut werden sollen. Darüber hinaus bestehen aber auch zahlreiche Kontakte zu fernen europäischen, asiatischen und südamerikanischen Hochschulen, z.B. in Usbekistan, China, Spanien, Ecuador, Kolumbien usw. Die Studierenden sind nicht gebunden, an eine kooperierende Hochschule zu wechseln. Sie können den Studienerfolg im Ausland auch mit Learning Agreements sicherstellen. Davon haben auch einige Studierende Gebrauch gemacht, die nicht kraft ihres Curriculums dazu verpflichtet sind. Sie hatten ihr Studium durch einen Studienaufenthalt bspw. auf Bali, in Indonesien, Spanien oder Irland aufgewertet. Mit ausgewählten Hochschulen bestehen auch Kooperationen in Forschungsangelegenheiten.

In allen Programmen sind Wahlpflichtmodule vorgesehen. Dieser Umstand ist zunächst als besonders positiv hervorzuheben. Hier manifestiert sich auch das vielfach erkennbare Streben der Hochschule, die Attraktivität der Studienprogramme durch zielgruppengerechte Vertiefungsmöglichkeiten zu steigern. Gerade Hochschulen mit eher kleinen Studierendenzah-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

len sind im Gegensatz dazu oft aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, an Wahlmöglichkeiten zu sparen, weil die dafür nötige Lehrkapazität nicht darstellbar ist. Den zugrundeliegenden wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten kann allerdings auch die FH Dresden nicht entkommen. Sie geht den Weg, die denkbaren Optionen in Form vollständiger Modulbeschreibungen zur Auswahl zu stellen. Ob die nachgefragten Module wirklich zustande kommen, hängt ggf. von einer Mehrheitsentscheidung der Studierenden ab. Erst dann wird die nötige Lehrkapazität – bspw. durch Vergabe von Lehraufträgen – beschafft. Nicht immer können also alle Wahlpflichtmodule angeboten werden. Das ist nachvollziehbar, sollte den Studierenden nach Ansicht der Gutachtergruppe allerdings klar kommuniziert werden, bspw. durch eine allgemeine Erklärung dieser Vorgehensweise im Modulhandbuch.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wurde durch die Hochschule in geeigneten Evaluationen erhoben. Sie erschien mit Bezug auf die einzelnen Modulzuschnitte generell angemessen. Einige Veränderungen der Curricula waren auch dem realistischen Zuschnitt der Module geschuldet und sollen zur Verbesserung in dieser Hinsicht beitragen. Sämtliche Anpassungen sind umfangreich im Akkreditierungsantrag beschrieben und erklärt (Band I, S. 20, S: 32-37). Eine Problematik ergibt sich aber im berufsbegleitenden Programm TEM. Dazu folgen Erläuterungen im studiengangspezifischen Kapitel der Studierbarkeit.

Die Prüfungsdichte und -organisation erschienen generell angemessen. Der Prüfungszeitraum ist auf zwei Wochen festgelegt, Nachschreibetermine erst am Anfang des folgenden Semesters. Ganz ideal erscheint das nicht, aber zu verkraften.

Nur ausnahmsweise unterschreiten Module den Mindestzuschnitt von fünf ECTS-Punkten. In beiden Varianten des TEM-Studiengangs sind jeweils zwei sehr kleine Module von nur drei oder vier ECTS-Punkten vorgesehen. Die Prüfungsbelastung steigt durch diesen kleinen Zuschnitt nicht übermäßig an, da in denselben Semestern auch größere Module vorgesehen sind.

Die Studienbedingungen sind von kleinen Gruppen (bis maximal 30 Studierende) gekennzeichnet, denen offenbar sehr motivierte Lehrende in prinzipiell ausreichender Anzahl gegenüberstehen. Beim Lehrpersonal gab es in jüngerer Zeit einige Veränderungen. Mit Inbetriebnahme des neuen Campus-Geländes am Straßburger Platz haben sich die Platzverhältnisse entscheidend verbessert, was die Studierenden mit Freude berichteten. Durch diese baulichen und personellen Änderungen hat sich die Ausgangslage nach Überzeugung der Gutachtergruppe entscheidend verbessert. Auf Grundlage eines besonders günstigen Betreuungsschlüssels werden effektive Lernsituationen ermöglicht.

Allen Studienprogrammen ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter zugeordnet. § 8 jeder Studienordnung (StO) weist ihnen und den Lehrenden die Aufgabe zu, die Studierenden durch studienbegleitende fachliche Beratung zu unterstützen. Ein Career Service der FHD ist inhaltlich wie organisatorisch für die Anbahnung, Realisierung und Pflege von Praxis- und Kooperationsbeziehungen hinsichtlich aller Aktivitäten, die Praktika und andere Aktivitäten hin zum Berufseinstieg der Studierenden betreffen, verantwortlich (vgl. Band II, S. 94). In diesem Bereich ist auch das International Office tätig, wenn es um die Planung und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes geht.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Die Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderungen findet sich an mehreren Stellen ausdrücklich in der Rahmenprüfungsordnung. § 8 IV und § 11 VII RPO gewähren Nachteilsausgleich im Zusammenhang mit Prüfungen. Studierende sind bei Glaubhaftmachung berechtigt, eine bedarfsgerechte Prüfungsform, gegebenenfalls auch innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit einzufordern.

1.4 Ausstattung

Die zur adäquaten Durchführung der Studiengänge über die Ausstattung vorliegenden Angaben sind in den bereitgestellten Dokumenten detailliert und aussagekräftig. Sie erstrecken sich von der Aufzählung der personellen Ausstattung (allgemein, Band I, S. 6, speziell Band I, S. 23 ff, 31) über die Darstellung der vorhandenen Lehrkapazität (Band II, S. 487 bzw. 745), CV des Lehrpersonals (Band II, S. 488 ff bzw. S 746 ff), Angaben zur Bibliotheksausstattung (Band I, S. 7, Band II, S. 78 ff), zur EDV-/IT-Ausstattung (Band I, S. 7, Band II, S. 77) bis hin zur räumlichen Ausstattung (Band I, S. 7, Band II, S. 76).

Mit einer leistungsfähigen Lernplattform (ILIAS) werden zahlreiche studienrelevante Daten (aktuelle Prüfungsergebnisse, Vorlesungspläne, Skripten, Übungsklausuren, Erfahrungsberichte, studentische Initiativen, Informationen über Partnerhochschulen usw.) zur Verfügung gestellt.

Dass für alle Präsenzprogramme eine hinreichende qualifizierte Lehrkapazität vorhanden ist, erschien der Gutachtergruppe nachvollziehbar, wenngleich keine Professur dem Gegenstand „Event“ explizit zugeordnet ist. Drei Professuren waren zum Zeitpunkt der Begehung ausgeschrieben, die auch Lehrleistung in die bestehenden Programme liefern sollen (siehe Band II, S. 487 bzw. 745). Solange sie adäquat vertreten werden und wenn sie besetzt sind können die beiden Präsenzvarianten der Studienprogramme weitgehend gut – mit Abstrichen beim Eventmanagement –, dargestellt werden. Wie allerdings die weitgehend parallel organisierten berufsbegleitenden Programme zusätzlich aus dem Stamm dieses Lehrpersonals bedient werden sollen, war nicht ersichtlich. Bspw. krankheitsbedingte Ausfälle können nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht adäquat kompensiert werden, die Quote von 50 % Lehrleistung durch eigenes hauptamtliches professorales Lehrpersonal erschien nicht gewährleistet. Die Besetzung von mindestens zwei der drei ausgeschriebenen Stellen muss hierfür nachgewiesen werden.

Die anwesenden Professorinnen und Professoren wirkten sehr engagiert, im Umgang mit den Studierenden nahbar, kooperativ und sehr stark motiviert, allen Anforderungen des Verfahrens und vor allem eines hochwertigen Studienbetriebs gerecht zu werden. Dies soll von der Gutachtergruppe anerkennend hervorgehoben werden.

Auch das Weiterbildungsangebot für Lehrbeauftragte und die Honorarkräfte sowie die eigenen Lehrkräfte (vgl. Band I, S. 7) erschien angemessen. Durch ein wissenschaftlich gut aufgestelltes, didaktisch geschultes und hochmotiviertes Lehrpersonal entsteht eine hohe Bindungswirkung zwischen Studierenden und ihrer Hochschule. Dies war förmlich greifbar. Langfristig und für den Ausbau der Hochschule erscheint der Gutachtergruppe dieses stark

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

personenbezogene Konzept jedoch nicht allein tragfähig. Gerade für die ehrgeizigen Ziele, berufsbegleitende Programmvarianten zusätzlich anzubieten, muss die Hochschule eine angemessene Lehrkapazität bereitstellen.

Der Rundgang in den modern eingerichteten und gut ausgestatteten Räumen des neuen Hauptgebäudes hinterließ ebenfalls einen sehr guten Eindruck bei der Gutachtergruppe.

Die – wenngleich noch kleine Bibliothek – wird durch fachkundiges Personal betreut. Allerdings sind die Öffnungszeiten (werktags von 09:30-13:30 und zusätzlich nach Absprache zu anderen Zeiten, vgl. Band I, S. 8) wenig umfangreich. Insbesondere der Bedarf für berufsbegleitend Studierende erscheint dabei nicht hinreichend berücksichtigt, wenngleich zuzugestehen ist, dass der Bedarf mit einem wachsenden Anteil über online verfügbare Quellen abgedeckt werden kann. Zudem bestehen die Bibliotheksbestände der benachbarten Hochschulen (HTW) bzw. Universitätsbibliothek (SLUB) zur Verfügung.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätssicherungssystem. Die Einführung eines Qualitätsmanagements ist Gegenstand eines Handbuchs, das bereits im Jahr 2018 verkündet und in Kraft gesetzt wurde (Band II, S. 81 ff). Es beschreibt Prozesse, Zuständigkeiten und Zeitläufe für die Implementierung sowie Durchführung einzelner Maßnahmen.

Im Rahmen externer Evaluationsverfahren wird auch die Akkreditierung von Studiengängen aufgeführt. Die dabei wesentlichen Kenndaten werden genannt: die Beurteilung des Studienerfolgs wird u.a. durch Absolventinnen- und Absolventenbefragung und Verbleibstudien ermittelt, die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung in den Modulen, die Bewertung der Evaluationsergebnisse und die Bewertung statistischer Daten wie Auslastung, Prüfungsergebnisse, Abbrecherquote usw. sind minutiös aufgezählt.

Bereits im Juli 2016 hat die Hochschule eine allgemeingültige Evaluationsordnung verabschiedet (Band II, S. 191 ff). Sie bildet die Grundlage für Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 5 EvO), die Evaluation der studienrelevanten Rahmenbedingungen (§ 6 EvO), des Lehrpersonals und auch spezieller Bedürfnisse von Studienanfängern (§ 8 EvO), -abbrechern und -wechslern (§ 9 EvO) sowie Absolventinnen und Absolventen (§ 10). Die hierfür eingesetzten Fragebögen wurden den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 199-233). Ferner waren die Ergebnisse der Evaluationen eingefügt (Band II, S. 519 ff, bzw. S. 777 ff).

Einen recht großen Raum nimmt auch die detaillierte Darstellung von Veränderungen an den Studiengangskonzepten seit ihrer Erstakkreditierung ein, bei denen die Ergebnisse zur Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung und des Studienerfolgs eingehen (siehe dazu Kapitel 1.3). Insbesondere die Auflistung der Absolventinnen- und Absolventenbefragungen vermittelt einen Eindruck von einem ausgeprägten Bewusstsein für die Belange der Qualitätssicherung und akribischer Arbeit.

Eine geeignete informale Methode der allgemeinen Qualitätssicherung ist ein „Feedback-Kasten“ der in einem Aufenthaltsraum zur anonymen Beschwerdemeldung eingerichtet wur-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

de. Unter anderem mit dieser Methode begegnet die Hochschule der zeitweilig sehr niedrigen Response-Quote. Auch die Idee, Befragungen ausschließlich online vorzunehmen wurde aus dem Grund der geringen Rückmeldung wieder verworfen.

Aus den vorgelegten Informationen und Auswertungen lässt sich ableiten, dass die Hochschule neben allgemeinem Feedback auch programmspezifische Rückmeldungen einfordert und verarbeitet, um eine möglichst hohe Studienqualität zu sichern. Dabei gehen auch externe Impulse durch einen Industriebeirat ein. Sinnvoll könnte die Einberufung eines wissenschaftlichen Beirats sein, um auch von dieser Seite externes Feedback einarbeiten zu können.

2. Business Administration (B.A.), Vollzeit

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der Studiengang Business Administration soll Fähigkeiten und Kompetenzen vermitteln, die vor allem bei der Ausübung operativer Tätigkeiten sowie bei Übernahme von Verantwortung und Führungsaufgaben in KMU oder auch Großunternehmen nötig sind.

*„Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiums Grundlagenwissen der Volkswirtschaftslehre und ein erweitertes Grundlagenwissen bzw. Vertiefungswissen in den betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie weitere überfachliche und soziale Kompetenzen. Die Absolvent*innen erlangen erforderliche Kompetenzen, um fachliche Zusammenhänge im Bereich der Wirtschaft zu überblicken und zu verstehen. Dabei sind sie in der Lage, selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten“ (Band I, S. 13). So sind die fachlichen Qualifikationsziele nicht nur im Antragstext umrissen, sondern auch in § 3 StO-BA definiert.*

Dort sind in sechs Absätzen sämtliche Facetten akademischer Bildung angesprochen. Die Angaben spiegeln einen angemessenen Anspruch wider, der den abstrakten Niveaubeschreibungen des Qualifikationsrahmens zum Bachelorniveau sehr gut entspricht und dieses mit fachbezogenen Begriffen ausgestaltet. Dabei sind auch erste Anhaltspunkte für Art und Anspruch der Vermittlung erwähnt: *„Allgemeine Wirtschaftskennntnisse und spezielles, vertiefendes Fachwissen werden auf methodisch abwechslungsreiche Art und Weise vermittelt. Dabei bilden unter anderem Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Unternehmensführung, Marketing/Vertrieb sowie Wirtschaftsrecht die wissenschaftliche Grundlage des Studiums.“ (§ 3 III StO-BA).*

Im Text des Antragsbandes sind zudem explizit personale Kompetenzen und die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement erwähnt: *„Die Absolvent*innen sind befähigt, Arbeits- und Geschäftsprozesse sowie die Unternehmensumwelt in den Zusammenhängen von Gesellschaft und Kultur kritisch zu betrachten, eigene Konzepte zu entwerfen sowie nachhaltig und verantwortungsvoll umzusetzen. Die Absolvent*innen nehmen aktiv-gestaltend am Wandel der Gesellschaft durch die Digitalisierung teil. Mit der Entwicklung von Bewertungs- und Handlungskompetenz sind die Studierenden befähigt, wirtschaftliche Problemstellungen in ihrer Komplexität zu erfassen und adäquat zu lösen. Darüber hinaus sind sie durch die solide wissenschaftliche Grundausbildung in der Lage ihre erworbenen Kenntnisse sowohl praktisch anzuwenden als auch im Sinne des lebenslangen Lernens sich neues Wissen selbstständig anzueignen.“ (Band I, S. 13).*

Aufgrund der Verankerung wesentlicher Studienziele in der Studienordnung sind sie optimal präsent für alle Studieninteressierten.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die ersten beiden Fachsemester des Studiengangs sind auf die Vermittlung wirtschaftswis-

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Business Administration (B.A.), Vollzeit

senschaftlicher Grundlagen, wie Allgemeine BWL, VWL, Rechnungswesen und die Entwicklung methodischer Fähigkeiten in den Disziplinen Wirtschaftsmathematik und Statistik ausgerichtet. Hinzu kommt Grundlagenwissen in Recht und Marketing.

In den folgenden Semestern treten spezielle Bereiche der „Business Administration“ in den Vordergrund: Digitalisierung, Internationalisierung und Management. Zudem wird neben der Theorienvermittlung der Praxisbezug hergestellt. Praktische Aufgaben- und Problemstellungen aus Unternehmen oder Volkswirtschaft werden aufgegriffen und untersetzen insbesondere im fach- bzw. studiengangübergreifenden Projekt-Modul den Kenntniserwerb.

Das fünfte Fachsemester ist von den Wahlpflichtmodulen gekennzeichnet, die neben dem Praxismodul vorgesehen sind. Dabei müssen aus einem Pool von Wahlpflichtmodulen mindestens drei gewählt werden. Zugleich eröffnet sich eine besonders gute Möglichkeit für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule, insbesondere an einer ausländischen Hochschule.

Die Bachelorarbeit stellt den Hauptbestandteil des letzten Fachsemesters dar. Es wird vervollständigt durch ein Modul „Planspiel“ und zwei Module „Unternehmensbesteuerung“ sowie „Controlling und Risikomanagement“. Die nachfolgende Grafik verschafft einen guten Überblick:

1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester ²	6. Fachsemester	
Vorlesungszeit + Prüfungszeit	Vorlesungszeit + Prüfungszeit	Vorlesungszeit + Prüfungszeit	Vorlesungszeit + Prüfungszeit	Vorlesungszeit + Prüfungszeit	Vorlesungszeit + Prüfungszeit	
BA 1.1 Wiss. Arbeiten und Präsentation 5 Credits	BA 2.1 Rechtliche Grundlagen 6 Credits	BA 3.1 Finanzierung und Investition 5 CP		Wahlpflichtmodule* WPM 1: Digital Business/ Innovation (6 CP) oder WPM 2: Strategisches Human Resource Management (6 CP) oder WPM 3: International Management (6 CP) oder WPM 4: Business Intelligence u. Business Analytics II (6 CP) oder WPM 5: Wahrnehmungs- psychologie/ Strategische Kommunikation (6 CP) insgesamt 18 Credits		
BA 1.2 Quantitative Methoden I und II 10 Credits		BA 3.2 Digitalisierung, Business Intelligence and Business Analytics 8 Credits				
BA 1.3 VWL I (Mikro) 5 Credits	BA 2.2 VWL II (Makro) 5 Credits	BA 3.3 International Business 8 Credits	BA 4.1 Management and Leadership 9 Credits			BA 6.1 Controlling und Risiko- management 8 Credits
BA 1.4 ABWL 5 Credits	BA 2.3 Marketing 6 Credits	BA 3.4 Produktion I und II 9 Credits				BA 6.2 Planspiel 5 Credits
BA 1.5 RW I 7 Credits	BA 2.4 RW II 5 Credits	BA 3.5 Unternehmensgründung und -nachfolge 8 Credits	BA 4.2 Geschäftsmodell- entwicklung 6 Credits			BA 6.3 Unternehmens- besteuerung 5 Credits
BA Sp. I und II Business English I and II 6 Credits		BA 3.6 Fach- bzw. studiengangübergreifendes Praxisprojekt 7 Credits				BA 6.4 BA-Arbeitsmodul 12 Credits
					BA 5.1 Praxis ¹ 12 Credits	

(Band I, S. 15).

Mit dem Modulkonzept werden die oben erwähnten Qualifikationsziele erkennbar zielgerichtet aufgegriffen. Allerdings zweifelt die Gutachtergruppe, wie bereits in den allgemeinen Ausführungen angesprochen, wie eine forschungsorientierte Weiterqualifikation (ein wirtschaftswissenschaftliches Masterstudium) ohne Grundlagen der Mathematik und mit dem eher schwach ausgeprägten Anteil an Volkswirtschaftslehre möglich sein soll. Auch, nachdem die Verantwortlichen hierzu nähere Erläuterungen geben konnten, hält die Gutachtergruppe an

der Empfehlung fest, quantitative Methoden und den VWL-Anteil zu erhöhen, zumindest aber in den Modulbeschreibungen durch explizite Formulierungen sichtbar zu machen.

Sie befürwortet zudem den Ausbau englischsprachiger Anteile im Studiengangskonzept. Dies könne durch Verwendung entsprechender Literatur und Ergänzung solcher Literaturangaben im Modulhandbuch untermauert werden.

Ein Diskussionsgegenstand war auch die englischsprachige Studiengangbezeichnung, die ohne eine entsprechende Rechtfertigung den Eindruck erwecken könnte, es handele sich um ein englischsprachiges Studium. Dieser Punkt wird allerdings nicht als so bedeutsam bewertet, dass nach der erfolgreichen Einführung des Programms unter der Bezeichnung eine Änderung vorgenommen werden soll. Die Empfehlung einer stärkeren internationalen Öffnung und der oben genannten Ergänzung englischsprachiger Literatur kann damit aber unterstützt werden.

Die zunächst nicht besonders herausragende Praxisnähe des Studiums, die in den Unterlagen recht stark betont wurde, konnte bei der Begehung überzeugend begründet werden. Sie besteht keineswegs nur in den – eher wenig umfangreichen – 12 Wochen Praktikum. Sie verkörpert sich auch in manchen Modulkonzepten und wird durch die Verwendung entsprechender Prüfungsformen (Projektarbeit) unterstützt und konnte auch mit plastischen Beispielen aus dem Studienalltag untermauert werden. Die Praxisrelevanz erschien der Gutachtergruppe anschließend sogar als besondere Stärke des Studienprogramms.

Insgesamt besteht eine recht gute Übereinstimmung von Qualifikationszielen und der Umsetzung im Modulkonzept. Verbesserungspotenzial konnte identifiziert werden und ist bereits im allgemeinen Kapitel 1.2 benannt.

2.3 Studierbarkeit

Die Elemente der Studierbarkeit sind im Kapitel 1.3 für das Studienprogramm weitgehend vollständig beschrieben.

Unter dem Blickwinkel der Studierbarkeit wurde für diesen Bachelorstudiengang der Umstand erörtert, weshalb das (seit der Erstakkreditierung modifizierte) Modul Produktion in zwei Teile getrennt, getrennt geprüft, aber dennoch als einheitliches Modul konstruiert wurde. Die beiden Bestandteile sind dabei der Produktionswirtschaft und der Logistik gewidmet, wobei der eine Teil eher in strukturbezogener und der andere eher in prozessbezogener Hinsicht interpretiert werden soll. Beides ließe sich nicht völlig voneinander trennen bzw. soll genau in diesem Zusammenhang gesehen werden. Dem folge die Logik der Modulbildung. Die Gutachtergruppe akzeptiert diese Argumentation, die der Grundregel zuwiderläuft, wonach ein Modul ein Prüfungsgebiet darstellen soll.

2.4 Ausstattung

Die allgemeinen Ausstattungsmerkmale wurden in Kapitel 1.4 dargestellt, worauf verwiesen

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Business Administration (B.A.), Vollzeit

wird.

2.5 Qualitätssicherung

Siehe dazu Kapitel 1.5.

3. Tourismus & Event Management (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Bachelorprogramme TEM verfolgen in beiden Varianten sehr ähnliche Qualifikationsziele. Die Varianten unterscheiden sich vorwiegend in der Konzeption. Es wurde daher für jedes Programm eine eigene Studienordnung (StO-TEM, StO-TEM bb) erlassen. Auch die Modulhandbücher unterscheiden sich voneinander, weil die berufsbegleitende Variante nicht etwa nur eine zeitlich abweichend organisierte Studienabfolge darstellt, sondern auch eine ausgeprägt inhaltliche Ausprägung erfährt.

Das Studium soll Fachleute für den Einsatz in der Führung von Unternehmen im Tourismusbereich und im eventorientierten Berufsumfeld befähigen. Dazu wird betriebswirtschaftliches Grundlagenwissen vermittelt und es werden Kompetenzen im rechtlichen, sprachlichen und interkulturellem Bereich vermittelt. Außerdem sollen die Studierenden Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, namentlich fortgeschrittene fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten in ihrem Arbeitsbereich erlangen, ein kritisches Verständnis von fachbezogenen Theorien und Grundsätzen erlangen und personelle Kompetenzen ausbilden. Hierzu zählen die Verantwortlichen Abstraktionsvermögen, Lösungsorientierung, Flexibilität, Kreativität, Engagement und Innovationsfähigkeit, selbständiges Arbeit und Erschließen von Fachliteratur, Kommunikations- und Kooperationsvermögen sowie die Fähigkeit zur Leitung komplexer fachlicher Tätigkeiten und Projekte.

Zu den einzelnen Befähigungsfeldern erläutern die Unterlagen (Band I, S. 26):

„Die Studierenden kennen die wissenschaftlichen Theorien und Methoden der Planung, Konzeption und Leitung in der Tourismus- und Eventwirtschaft. Im Hinblick auf die Bedürfnisse der beteiligten Branchen Tourismus und Event verfügen sie über Fachwissen der Organisation, der Planung, Durchführung und Evaluation von Management-Konzepten. Neben einem kritischen Verständnis von fachbezogenen Theorien und Grundsätzen besitzen die Studierenden ein vertieftes betriebswirtschaftliches Basiswissen. ...

Die Studierenden können Fragestellungen aus dem Bereich des Managements in den Branchen Tourismus und Event bearbeiten und lösungsorientierte Konzepte für unternehmerische Fragestellungen entwickeln. Sie besitzen ein hohes Maß an Abstraktionsvermögen und Problemlösungskompetenz sowie Flexibilität, Kreativität und Innovationsfähigkeit, um entsprechende Maßnahmen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Die Studierenden können betriebswirtschaftliche Fragestellungen analysieren, vorhandene Reaktionsspielräume identifizieren und Entscheidungen für das eigene professionelle Handeln ableiten. ...

Studium befähigt die Studierenden auf der Grundlage vermittelter Methoden wissenschaftlich selbständig zu arbeiten, verantwortlich zu handeln und es eröffnet Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne einer Eigenverantwortung für das Weiterlernen in Fort- und Weiterbildungen. In Arbeitsteams fördern sie mittels einer respektvollen und offenen Kommunikation den interprofessionellen Austausch, auch mit anderen Fachkräften. Studierende sind durch das Auslandssemester zudem befähigt, sich auf internationalem Parkett sicher zu bewegen.

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Tourismus & Event Management (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend

*Zu möglichen Berufsfeldern und Arbeitsbereichen der Absolvent*innen des Studienganges zählen z.B.: Tourismusorganisationen, Destinationen, Reiseveranstalter, Internet-Reisebüros, Fluggesellschaften, Flughäfen, Hotelunternehmen, Freizeitanlagen, Wellnessbranche, Eventagenturen und -institute, Veranstalter von Sportevents, Kultur- und Konzertszenierung, Messe- und Kongressveranstalter, Internationale Großveranstalter, Eventmanagement im Marketing sowie Messe- und Kongressveranstalter.“*

Analog zum oben dargestellten Studiengang Business Administration enthalten die getrennten Studienordnungen jeweils in § 3 eine Auflistung der Qualifikationsziele.

Den Beschreibungen zufolge orientieren sich beide Programme erkennbar am Bachelorniveau. Dennoch verglich die Gutachtergruppe die Vielzahl und breite Spreizung der Befähigungsziele mit einer vorwiegend im Fabelbereich bekannten Kreatur: der sprichwörtlichen eierlegenden Wollmilchsau. Vor allem der Blick auf die Umsetzung der Befähigungsziele, wo zusätzlich zu den fachwissenschaftlichen Themenfeldern und der Praxisverknüpfung auch noch für das Erlernen und Vertiefen zweier Fremdsprachen Raum gegeben wurde, zeigt die Grenzen einer Bachelor-Konzeption auf. Sie erweckte erhebliche Zweifel daran, ob eine hinreichende Vertiefung in den Kernbereichen des Studiengangs noch möglich ist. Tourismusmanagement und Eventmanagement sind bereits zwei Themenbereiche, von denen jedes allein ein konzentriertes Bachelorstudium füllen könnte.

Darum empfiehlt die Gutachtergruppe, die wesentlichen Elemente eines grundlegenden Studiums in den Bereichen Tourismus und Eventmanagement herauszufiltern und sich darauf zu fokussieren. Die – ohne Zweifel sinnvollen – Sprachmodule sollten stärker mit den fachwissenschaftlichen Modulen vernetzt werden.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

In beiden Programmvarianten sieht die Gutachtergruppe ausgeprägte Differenzen zwischen Anspruch und Umsetzung im Konzept, wie es auch schon im vorangegangenen Kapitel anklingt. Entscheidend in diesem Zusammenhang ist auch, dass die für ein betriebswirtschaftlich ausgerichtetes Studium notwendige Befähigung mit Mathematik und quantitativen Methoden nicht im Programm vermittelt wird. Deshalb steht auch hier die Durchlässigkeit in Richtung Master in Zweifel, obschon einzelnen Absolventen ein Zugang zu einem weiterführenden Studienprogramm gelingen mag.

Wenig stimmig erschien auch der Umstand, dass zwar zwei Fremdsprachen obligatorisch sind, jedoch keine fachwissenschaftliche Vertiefung mit diesen Fähigkeiten vorgesehen ist. Es muss die bereits im Kapitel 2.2 erwähnte Empfehlung zur Vernetzung dieser Inhalte und die Ergänzung spanisch- bzw. englischsprachiger Fachliteratur in den Modulbeschreibungen bekräftigt werden.

Neben diesen inhaltlichen Kritikpunkten soll jedoch zunächst die unterschiedliche Struktur der Programme kurz erläutert werden: Während die Vollzeitvariante in einem üblichen Bachelor-Ablauf in jedem Semester gleichmäßig 30 ECTS-Punkte vermittelt, die sich nach den sechs Fachsemestern auf 180 Leistungspunkte addieren, erstreckt sich die berufsbegleitende

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Tourismus & Event Management (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend

de Variante auf insgesamt acht Semester. Hierbei sind die Leistungspunkte nicht gleichmäßig verteilt. Vielmehr schwankt die vorgesehene Arbeitsbelastung (formal) in der Bandbreite von 17 ECTS-Punkten (im ersten Semester) bis zu 24 Leistungspunkten im siebten und achten Semester. Allerdings ist in der Konzeption die pauschale Anrechnung von Berufspraxis im Umfang von 792 Stunden vorgesehen. Dies betrifft die Selbstlernzeiten aus den drei gleichlautenden Modulen „Praxisreflexion“ im Umfang von etwa 26 Leistungspunkten. Bei diesen Modulen, die sich über insgesamt sechs Semester erstrecken, wird die berufliche Praxis mit dem Studium gleichgesetzt.

Zu diesem Zweck sehen die Zugangsbedingungen für das „berufsbegleitende“ Studium eine Zugangsbeschränkung vor, wie bereits im Kapitel 1.2 erwähnt. Vorausgesetzt wird nämlich eine passende Berufstätigkeit. Durch die Kreditierung wird die berufliche Praxis zum Studium definiert und damit ins Studium integriert. Aus dem lediglich eine Berufsausübung begleitende Studienvariante wird somit ein – wenngleich schwach ausgeprägtes – duales Studium. Wegen der notwendigen inhaltlichen Verknüpfungen sind weiterreichende Anforderungen an die Verknüpfung zwischen Hochschule und den Ort der Berufsausübung zu stellen, als dies bei einer schlichten organisatorischen Berücksichtigung einer beliebigen Berufstätigkeit der Fall wäre.

Arbeitgeber müssten sich dem Curriculum zumindest insoweit unterordnen, wie es die Modulbeschreibungen der Praxistransfermodule vorsehen. Eine – nach den Zugangsbedingungen nicht ausgeschlossene – selbständige Tätigkeit der Studierenden müsste ebenfalls geeignet sein, als zweiter Lernort zu fungieren. Die derzeitige Konzeption überzeugte dabei noch nicht völlig. Dies liegt insbesondere an den mangelhaften Modulbeschreibungen. Alle drei „Praxisreflexionsmodule“ enthalten identische Zielbeschreibungen. Dies ist schon aus formalen Gründen unzulässig. Der Mangel muss behoben werden.

Außerdem sollte durch administrative Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Arbeitgeber den Praxistransfer ins Studium überhaupt zulassen und sich den Studienzielen insoweit unterordnen, wie es im Kriterium 2.6 Drs. AR 20/2013 festgeschrieben ist. Die Praxisbegleitung erstreckt sich hier anders als bei einem Praktikumssemester über den Zeitraum von sechs Semestern, weshalb nicht darauf verwiesen werden kann, dass Praktika nicht solcher Vereinbarungen bedürfen.

Zur Veranschaulichung werden die beiden Studienverlaufsgrafiken gegenübergestellt:

- Fachhochschule Dresden, Business Administration (B.A.), Tourismus & Event Management (B.A.), 1322-xx-2 -

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Tourismus & Event Management (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Vorlesungszeit + Prüfungszeit	Vorlesungszeit + Prüfungszeit	Vorlesungszeit + Prüfungszeit	Vorlesungszeit + Prüfungszeit	Vorlesungszeit + Prüfungszeit	Vorlesungszeit + Prüfungszeit		
MTEB-1.1 WWI Grundlagen 7 Credits	MTEB 2.1 Methodenkompetenz 6 Credits	MTEB 3.1 Quantitative Methoden 6 Credits	MTEB 4.1 Eventmanagement I - Businessevents 7 Credits	MTEB 5.1 Eventmanagement II - Kulturevents 7 Credits	MTEB 6.1 Hotellerie & Gastronomiemanagement 5 Credits	MTEB 7.1 Gesundheits- und Wellnesstourismus 5 Credits	MTEB 8.1 Recht für Tourismus und Events 5 Credits
MTEB 1.2 Grundlagen Tourismus- management 5 Credits	MTEB 2.2 Tourismus- management I 7 Credits	MTEB 3.2 Tourismus- management II 7 Credits	MTEB 4.2 Inszenierung und Eventtechnik 6 Credits	MTEB 5.2 Tourismus- und Event- marketing 6 Credits	MTEB 6.2 Rechnungswesen und Controlling 8 Credits	MTEB 7.2 Wirtschafts-/Privatrecht 5 Credits	Wahlpflichtbereich* MTEB-8.2W: Vertiefung Tourismusmanagement MTEB-8.3W: Vertiefung Eventmanagement insg. 7 Credits sind zu erwerben
MTEB 1.3 Grundlagen Eventmanagement 5 Credits			MTEB 4.3 Management/ Personal 5 Credits			MTEB 7.3 Gründung und Inno- vation 5 Credits	
	MTEB 2.3 Praxisreflexion I 10 Credits		MTEB 4.4 Praxisreflexion II 10 Credits		MTEB 6.3 Praxisreflexion III 10 Credits		MTE 8.4 Bachelorarbeit 12 Credits
MTEB-1.4 Englisch I 8 Credits		MTEB-3.3 Englisch II 4 Credits		MTEB-5.3 Spanisch I 8 Credits		MTEB-7.4 Spanisch II 4 Credits	

Curriculum des berufsbegleitenden Studiengangs TEM

Durch Umrandung hervorgehoben sind die drei erwähnten Praxisreflexionsmodule, die weitgehend durch Anrechnung beruflicher Praxis ersetzt werden sollen.

Deutlich unterscheidet sich das Curriculum der Vollzeitvariante:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
Vorlesungszeit + Prüfungszeit	Vorlesungszeit + Prüfungszeit	Vorlesungszeit + Prüfungszeit	Vorlesungszeit + Prüfungszeit		Vorlesungszeit + Prüfungszeit	
	MTE-1.5 Englisch 8 Credits	MTE 3.1 Rechnungswesen & Controlling 7 Credits	MTE 4.1 Management/ Personal 5 Credits		MTE 6.1 Praktikum I 12 Credits	
	MTE-1.6 Spanisch I 8 Credits	MTE-3.5 Spanisch II 4 Credits	MTE 4.2 Hotellerie & Gastronomiemanagement 5 Credits		Wahlpflichtbereich* MTE-6.2W: Vertiefung Tourismusmanagement MTE-6.3W: Vertiefung Eventmanagement MTE-6.4-W: Vertiefung Gesundheits- & Wellnesstourismus insgesamt 6 Credits sind zu erwerben	
MTE 1.1 WWI Grundlagen 7 Credits	MTE 2.1 Wirtschafts-/Privatrecht 5 Credits	MTE 3.2 Tourismus- und Eventmarketing 6 Credits	MTE 4.3 Tourismus- management II 5 Credits	MTE 5.1 Auslandssemester 30 Credits		
MTE 1.2 Grundlagen Tourismus- management 5 Credits	MTE 2.2 Tourismus- management I 7 Credits	MTE 3.3 Recht für Tourismus und Events 5 Credits	MTE 4.4 Eventmanagement II - Kulturevents 7 Credits			
MTE 1.3 Grundlagen Eventmanagement 5 Credits	MTE 2.3 Inszenierung und Eventtechnik 5 Credits	MTE 3.4 Eventmanagement I - Businessesvents 5 Credits	MTE 4.5 Gründung & Innovation 5 Credits			
MTE 1.4 Methodenkompetenz 5 Credits	MTE 2.4 Quantitative Methoden 5 Credits	MTE 3.6 Praxisprojekt I - Touris- mus 3 Credit	MTE 4.6 Praxisprojekt II - Event 3 Credit			
						MTE 6.5 Bachelorarbeit 12 Credits

Curriculum des Vollzeitstudiums TEM

Hier fällt der geringere Anteil der Sprachmodule auf (12 ECTS-Punkte Spanisch, 8 für Eng-

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Tourismus & Event Management (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend

lich, während in der berufsbegleitenden Variante jeweils 12 ECTS-Punkte vorgesehen sind). Außerdem springt das Auslandssemester im fünften Semester ins Auge.

Beide Studienprogramme folgen abgesehen von diesen Abweichungen einem sehr ähnlichen fachlich-inhaltlichen Aufbauschema. Während die unteren Semester Grundlagenmodule im Bereich (allgemeiner) Wirtschaftswissenschaften, Tourismusmanagement und Eventmanagement vorsehen, erfolgt in den folgenden Semestern die fachwissenschaftliche Vertiefung zu den beiden Kernelementen Tourismus und Event durch die Module Tourismusmanagement I, Tourismus- und Eventmarketing, Tourismusmanagement II bzw. Inszenierung und Eventtechnik, Eventmanagement I – Businesssevents sowie Eventmanagement II - Kulturevents in zwei Strängen.

Zudem werden komplementäre Wissensgebiete erschlossen, die eine Erweiterung des Spektrums ermöglichen: ein (kleines) Modul „Quantitative Methoden“, „Rechnungswesen und Controlling“, Gründung & Innovation sowie Wirtschafts-/Privatrecht und Management/Personal. Begleitet wird dieser Ausbildungsweg durch die Sprachmodule. Im letzten Studiensemester schließt sich in beiden Varianten ein (geringfügig unterschiedlich großer) Wahlpflichtbereich an.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe folgt dieses Curriculum zwar einer nachvollziehbaren Logik, die sich jedoch bei genauer Betrachtung der Modulziele und -inhalte als weniger stimmig erweist. Zu befürchten ist aus ihrer Sicht, dass die Studierenden über grundlegende Kenntnisse in beiden Hauptdisziplinen nicht hinauskommen, weil für keinen der Bereiche ausreichend wissenschaftliche Entfaltung möglich ist. Das Potenzial, die Fremdsprachenmodule auch für diesen Zweck einzusetzen, bleibt ungenutzt. Daher bleibt es in beiden Varianten bei einer Konzeption, die in den Zielbeschreibungen einen zu hohen fachwissenschaftlichen Anspruch an zwei zu unterschiedliche Betätigungsfelder stellt, den sie in der Modulkonzeption nicht zur vollen Überzeugung einlösen kann. In der Folge dürften die Bedürfnisse der stark unterschiedlich ausgerichteten Branchen nicht voll zufriedenstellend berücksichtigt sein. Auch die Anschlussfähigkeit der Absolventen steht deshalb in Zweifel.

Neben diesen inhaltlichen Erwägungen treten bei der berufsbegleitenden Variante konzeptionelle Fragen auf, die nicht befriedigend beantwortet werden konnten. So überzeugte die Lösung der pauschalen Anrechnung der drei gleichlautenden Praxistransfermodule nicht. Sie setzen zudem voraus, dass Studierende im Umfeld einer einschlägigen Praxis tätig sind und dies auch im Verlaufe der betreffenden sechs Semester kreditierter Praxisintegration sichergestellt ist. Dabei erscheint auch die begriffliche Abgrenzung zwischen Tourismus- und Eventbranche nicht hinreichend klar.

Bei der Begehung gut erklärt werden konnte die Frage, wie die Prüfungsform „Portfolio“ bei den Praxisreflexionsmodulen bewertet wird. Diese Erläuterungen sollten aber zur Klarheit für Studieninteressierte, Studierende, Praxisbetriebe und (zukünftige) Modulverantwortliche dokumentiert werden, bspw. in einem Leitfaden. Eine Verschriftlichung ergibt gute Vorhersehbarkeit, Messbarkeit und die Möglichkeit der Qualitätssicherung.

Prinzipiell passend ist auch die Idee, dass bei Entfall der Voraussetzungen eines berufsbegleitenden Studiums in den Vollzeitmodus gewechselt werden kann.

3.3 Studierbarkeit

Allgemeine Ausführungen zur Studierbarkeit sind erfolgt bereits im Kapitel 1.3.

Für die beiden TEM-Varianten treten aber Besonderheiten hinzu: Im Vollzeitmodus ist ein Auslandsaufenthalt obligatorisch vorgesehen. Zunächst stellte sich der Gutachtergruppe die Frage, wie dies für die Studierenden sichergestellt ist. Bei der Begehung konnte die Hochschule mit überzeugenden Antworten punkten. Zuständig ist das International Office, das über hinreichende Auslandskontakte zu geeigneten Hochschulen verfügt. Die Verbindungen sollten nach Möglichkeit verstetigt und in Kooperationsverträgen fixiert werden. Dort sollten auch adäquate Studieninhalte zugesichert werden.

Problematisch für die Studierbarkeit erweist sich gerade im Eventbereich die berufsbegleitende Variante TEM. Die nur kurzen Prüfungsfenster von einer Woche und ungünstigen Wiederholmöglichkeiten können in Fällen von Krankheit oder aufgrund berufsbedingter Abwesenheit – im Eventbereich vorzugsweise am Wochenende! – sehr leicht zu einer starken Verzögerung des Studienablaufs führen. Dies gilt auch deshalb, weil das Semester für die berufsbegleitend Studierenden zehn Lehrveranstaltungs-Wochenenden beinhaltet (vgl. Band I, S. 30). Dies erschien der Gutachtergruppe eher unpraktikabel und als starkes Hemmnis guter Studierbarkeit.

3.4 Ausstattung

Die allgemeinen Ausstattungsmerkmale wurden in Kapitel 1.4 dargestellt, worauf verwiesen wird.

Besonders hervorzuheben ist im Zusammenhang mit diesem Studiengang „Tourismus und Eventmanagement“, dass keine Professur für Eventmanagement vorhanden ist. Auch unter den ausgeschriebenen Professuren besteht kein Bezug zu „Event“. Momentan wird er durch einen Professor abgedeckt, der über eine Dissertation in den Ingenieurwissenschaften verfügt und auch sonst keine ausgewiesene Expertise im Eventbereich vorweisen kann. Dieser Umstand ist wenig befriedigend, vor allem im Hinblick auf die – wie im Kapitel 3.1 erwähnt – breit gefächerten Befähigungsziele.

Besondere Sorge hat die Gutachtergruppe angesichts der im Eventbereich äußerst dünnen Personaldecke, wenn noch eine berufsbegleitende Variante des Programms gestartet werden soll. In diesem Fall kann ein einziger Krankheitsfall die Studiengänge in arge Bedrängnis bringen. Schon im aktuellen Zustand müssen dringend die ausgeschriebenen Professuren besetzt werden. Ohne diese Aufstockung des Personals ist ein zusätzliches Angebot, das beinahe vollständig parallel versorgt werden muss, nicht denkbar. Synergien mit der Vollzeitvariante bestehen sicherlich, aber bei berufsbegleitend Studierenden im Tourismus- und Eventbereich ist besonders zu berücksichtigen, dass deren Berufstätigkeit besonders an den Wochenenden nachgefragt wird, gerade dann sind sie unabhkömmlich.

Es stellt sich auch das Problem, für beide Varianten eine hinreichende Auslastung zu erzie-

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Tourismus & Event Management (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend

len, damit sich diese Programme in wirtschaftlicher Hinsicht tragen. Deshalb ist nicht nur die Stellenbesetzung nachzuweisen, sondern auch sehr zu empfehlen, mit der berufsbegleitenden Variante nur mit einer größeren Anzahl Studierender zu starten.

3.5 Qualitätssicherung

Siehe dazu Kapitel 1.5

Für die als bloße berufsbegleitend bezeichnete, tatsächlich jedoch als berufsintegrierend ausgebildete Variante müssen besondere Maßnahmen der Qualitätssicherung ergriffen werden, um auch die Praxisreflexionsmodule am Lernort Betrieb zu erfassen und steuernd einwirken zu können. Grundlage dafür müssen nach Kriterium 2.6 Drs. AR 20/2013 vertragliche Vereinbarungen zwischen Hochschule und Praxisorten sein.

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.1 und die studiengangspezifischen Ergänzungen in Kapiteln 2.1 und 3.1.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die Studiengänge entsprechen in der aktuell vorgelegten Fassung nach Überzeugung der Gutachtergruppe in wesentlichen Punkten den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

Die Bachelorprogramme umfassen 180 ECTS-Punkte und haben eine Vollzeit-Studiendauer von sechs Semestern. Die berufsintegrierende Variante ist auf acht Semester ausgedehnt und berücksichtigt dabei den „besonderen Profilsanspruch“ im Sinne des Kriteriums 2.10 Drs. AR 20/2013 zumindest teilweise. Darauf geht das Kapitel 2.10 genauer ein.

Die Studiendauer dieser Studienvariante wurde angemessen verlängert. Ein Modell der Anrechnung von beruflicher Praxis wurde zwar angegeben, aber die zugehörigen Modulbeschreibungen sind dafür ungeeignet. Außerdem fehlt die notwendige Verpflichtung der Arbeitgeber „berufsbegleitend“ Studierender, dass diese die Durchführung des Studiums am Arbeitsplatz zulassen. Diese Mängel müssen behoben werden (vgl. Dazu Kapitel 3.2).

Das abschließende Modul „Bachelorarbeit“ umfasst in allen Fällen 12 ECTS-Punkte, den dafür zulässigen Umfang.

Der Bachelorabschluss ist als Regelabschluss konzipiert, Vermischungen mit anderen Studiengangssystemen liegen nicht vor. Es wird nur ein Abschluss vergeben. Die vorgesehene Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts ist in allen Fällen zulässig, da es sich um Studiengänge aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften handelt.

Im Diploma Supplement werden hinreichend genaue Auskünfte über das jeweilige Studium erteilt. Es ist die Vergabe einer relativen Note durch Einordnung in „Grading Tables“ vorgesehen, entsprechend der Empfehlung der KMK und dem ECTS-Users' Guide 2015.

§ 4 III aller Studienordnungen definiert, dass einem Leistungspunkt 30 Stunden studentischer Arbeitsbelastung zugrunde liegen, was zulässig ist.

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst, wenngleich die Zusammenstellung

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

der Module vor allem in den Studiengängen TEM keine hinreichend gute Passung zu den Qualifikationszielen ergibt und in allen Programmen nach Ansicht der Gutachtergruppe Mathematik-Anteile fehlen (dazu Kapitel 1.2, 2.2 und 3.2.).

Sämtliche Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Nur vereinzelt unterschreiten Module den Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten, was in diesen Fällen akzeptabel erscheint (vgl. dazu Kapitel 1.2). Von nur seltenen Ausnahmen abgesehen schließen sämtliche Module mit nur einer Prüfungsleistung ab. Auch diese Ausnahmen sind gerechtfertigt, siehe Kapitel 3.2.

Innerhalb der Modulbeschreibungen gibt es Anlass zu Kritik bei den identischen Qualifikationszielen der Praxisreflexionsmodule im Studiengang TEMbb. Dazu äußert sich der Bericht im Kapitel 3.3. Formal entsprechen die Modulbeschreibungen jedoch weitgehend den Vorgaben und enthalten die notwendigen Informationen. Fremdsprachige Literaturangaben sollen an passenden Stellen ergänzt werden, wie mehrfach im Bericht erwähnt, bspw. im Kapitel 1.2 und 3.1.

§ 16 RPO enthält Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen. Entsprechend der Strukturvorgaben ist dort festgelegt, dass generell außerhochschulische Kompetenzen und Fähigkeiten bis zu 50 % auf das Studium angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Im Übrigen entsprechen die Regelungen dem "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention).

Mobilitätsfenster sind in den Studiengangskonzepten explizit im Studiengang TEM vorgesehen. Aufgrund der gewählten Struktur, bei der jedes Modul innerhalb eines Semester abgeschlossen werden kann, ist ein Wechsel des Studienortes aber auch in den anderen Varianten zumindest nach einem Studienjahr ohne Zeitverlust möglich (vgl. Kapitel 1.3).

Landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Sinne des Kriteriums 2.2 Drs. AR 20/2013 sind nicht zu berücksichtigen.

4.3 Studiengangskonzepte (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.3 und die studiengangspezifischen Ergänzungen in Kapiteln 2.3 und 3.3. Für beide Programme und die berufsbegleitende Variante kann eine hinreichende Übereinstimmung von Zielen mit den Inhalten bestätigt werden.

Empfohlen wird eine stärkere Hervorhebung von Mathematik in den Konzepten, ggf. auch die Ergänzung im Modulkonzept. Somit soll die Durchlässigkeit der Absolventen beider Studienprogramme in weiterführende Masterprogramme gestärkt werden.

Auch die Ergänzung englischsprachiger Studienelemente (Veranstaltungen, Literaturhinweise) soll vorangetrieben und ausgebaut werden. Im Studiengang TEM soll dies auch durch

Vernetzung der vorhandenen Sprachmodule mit den Fachmodulen geschehen.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.4 und die studiengangspezifischen Ergänzungen in Kapiteln 2.4 und 3.4.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Prüfungen dienen erkennbar der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Generell beziehen sich die vorgesehenen Prüfungsleistungen auf die gesamten Modulziele und erscheinen auch geeignet, die jeweils zu erzielenden Kompetenzen zu prüfen. Nur ausnahmsweise ist mehr als eine Prüfung zum Abschluss eines Moduls vorgesehen. Diese Fälle sind adäquat begründet.

Die bei der berufsbegleitenden Variante für die Praxisreflexionsmodule vorgesehene Prüfungsform Portfolio wurde zufriedenstellend erläutert. Dazu äußert sich der Bericht im Kapitel 3.2.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist im Kapitel 1.3 angesprochen. Die Ordnungen sind in Kraft gesetzt und gelten daher als rechtsgeprüft. Eine Ausnahme bildet die StO TEMbb, deren Inkraftsetzung noch nachgewiesen werden muss.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist – soweit einschlägig – nicht erfüllt.

Weil die Durchführung der Studiengänge nicht vollständig durch die eigene Hochschule abgewickelt werden kann, sondern in der „berufsbegleitenden“ Variante des Studiengangs TEM der zweite Lernort Betrieb vorgesehen ist, muss die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studienprogramms auch an diesem Lernort gewährleisten. Durch die Eingangsprüfung allein, ob die Studierenden einer geeigneten Tätigkeit nachgehen, ist dies noch nicht gegeben. Auch der Umstand, dass die Studierenden diese Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 20 h wöchentlich während der Zeit des Studiums ausüben, reicht hierfür noch nicht aus. Die Hochschule muss zusätzlich sicherstellen, dass die Studierenden am Lernort Betrieb auch die Anteile des Studiums tatsächlich durchführen können, die nach der Konzeption des Studiengangs kreditiert werden. Durch diesen Vorgang wird Berufstätigkeit zum Studium erklärt und die Hochschule muss die inhaltliche Verantwortung dafür übernehmen.

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Im Falle einer selbständigen Erwerbstätigkeit von Studierenden muss dies ebenso sichergestellt sein, wie in Fällen abhängiger Beschäftigung, bei der sich der Arbeitgeber den Studienzielen unterordnen muss.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.4.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Alle relevanten Dokumente und Ordnungen lagen bei der Begehung vor. Rahmenprüfungsordnung, Immatrikulationsordnung sowie die Studienordnungen sind in Kraft gesetzt und gelten deshalb als rechtsgeprüft. Eine Ausnahme bildet die StO zum berufsbegleitenden Programm TEM. Weil die Inkraftsetzung eine Rechtsprüfung einschließt, reicht der Nachweis über die Inkraftsetzung.

Die gültigen Fassungen sind auch auf den Internetseiten der Hochschule (bzw. ILIAS, vgl. I S. 8) dokumentiert und veröffentlicht. In den Unterlagen war auch der Studienvertrag für beide Programme enthalten (Band II, S. 260 ff). Die Regelungen erstrecken sich vor allem auf die Vertragslaufzeit, Beendigungsmöglichkeiten und -modalitäten sowie auf Kosten- und Zahlungsregelungen.

Aus diesen Ordnungen ergeben sich die wesentlichen Informationen zu den Studiengängen, zum jeweiligen Studienverlauf, den Prüfungsanforderungen und die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.5.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist –soweit einschlägig – teilweise erfüllt.

Wegen der Kreditierung der sich über sechs Semester erstreckenden Praxisreflexionsmodu-

le in der „berufsbegleitenden“ Variante des Studiengangs TEM ist ein besonderer Profilan-
spruch im Sinne dieses Kriteriums zu bejahen (vgl. Drs. AR 95/2010).

Den besonderen Anforderungen wird die Konzeption indes nur teilweise gerecht. Zwar wurde
die Regelstudienzeit verlängert. Die Praxisreflexion ist jedoch noch nicht auf eine taugliche
Basis gestellt, weil die Prüfung, ob eine passende Beschäftigung der „berufsbegleitend“ Stu-
dierenden vorliegt, allein noch nicht ausreicht, die pauschale Anrechnung der beruflichen
Tätigkeit vorzunehmen. Dies ist im Kapitel 3.2 erläutert, worauf verwiesen wird.

Auch die Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen sich auf den kreditierten Bereich der Be-
rufstätigkeit erstrecken. Für eine inhaltliche Qualitätsprüfung ist zunächst die Definition un-
terschiedlicher Befähigungsziele in den gegeneinander abgegrenzten Praxisreflexionsmodu-
len vonnöten.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Im Rahmen des Akkreditierungsantrages hat die Hochschule ihre Konzeption zur Herstellung
von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit dargestellt (Band II, S. 171). Eine
2016 einberufene Arbeitsgruppe Gleichstellung hat im Frühjahr 2017 ein Gleichstellungskon-
zept erstellt, das die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten festlegt. Sie begleitet Beru-
fungsverfahren zur Neubesetzung von Professuren und berät Studierende zu gleichstel-
lungsrelevanten Fragestellungen. Der Gleichstellungsarbeit liegt eine geschlechtersensible
Sichtweise zugrunde, wie sie im Prinzip des Gender Mainstreaming beschrieben ist. Zur Er-
reichung 10-11):

- *„Als Schritt zu mehr Gleichberechtigung hat der Senat im November 2017 die Über-
arbeitung aller Ordnungen der FHD in die sprachliche Fassung mit dem * (Gender-
Sternchen), welche möglicherweise bisher diskriminierte Personengruppen mit an-
spricht, beschlossen.*
- *Der neue ‚Campus Güntzstraße‘ ist für Rollstuhlnutzer*innen geeignet. Jede Etage ist
schwelfenfrei, alle Gänge und Türen haben die erforderliche Breite laut DIN 18040.
Die oberen Stockwerke sind mit Aufzügen (nicht feuer gesichert) erreichbar. Alle Eta-
gen sind farblich gekennzeichnet. Es existieren zwei rollstuhlgeeignete Toiletten.*
- *Ein Abbruch von Lehrveranstaltungen auf Grund der Auswirkungen von Behinderung
chronischer Krankheit muss nicht zum Studienabbruch führen. Durch geeignete
Hilfsmaßnahmen (Konsultationen, Einzelunterricht, zeitlichen Verlagerungen von
Lehrveranstaltungen und Prüfungen) werden Lösungen für die Fortsetzung des Stu-
diums nach individuell gestaltetem Studienplan geschaffen. Die Rahmenprüfungs-
ordnung sieht Nachteilsausgleiche vor, über welche der Zentrale Prüfungsausschuss
der FHD befindet (vgl. § 5 Abs. (1) Pkt. 5 Rahmenprüfungsordnung). Dieser kann
auch darüber befinden, dass Prüfungen in anderer Form/ zu einem anderen Zeitpunkt*

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

erbracht werden können (vgl. § 8 Abs. (4) Rahmenprüfungsordnung). Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einrichtung von z.B. Sonderstudienplänen, um einen individuellen aber dennoch zügigen Studienverlauf zu gewährleisten (vgl. § 9 Abs. (9), ebd.).

- *Insbesondere bei den berufsbegleitend Studierenden ist die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium ein wesentlicher Faktor für die Studierbarkeit und für einen erfolgreichen Abschluss.*
- *In alle Berufungsverfahren ist die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme eingebunden.*
- *In Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten bemüht sich die Hochschule ihre Studienangebote, die oft geschlechertypisch besetzt sind, dem jeweils anderen Geschlecht anzubieten, z. B. durch Teilnahme am Boys- und Girls-Day“.*

Die Gutachtergruppe ist mit den vorhandenen Regelungen und Maßnahmen zufrieden. Im Sinne einer paritätischen Besetzung der Studiengänge mit Studierenden beiderlei Geschlechts empfiehlt sie, Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Männern zu erhöhen, während die Anzahl von Professorinnen steigerungsfähig erscheint.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Fachhochschule Dresden
Güntzstraße 1 • 01069 Dresden

ZEVA

Stiftung bürgerlichen Rechts

Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

Referat Programmakkreditierung

Herr Stefan Claus

Lilienthalstraße 1

30179 Hannover

FHD

Fachhochschule Dresden

Staatlich anerkannte Hochschule
University of Applied Sciences

Campus Straßburger Platz
Güntzstraße 1
01069 Dresden

Telefon: 0351 4445-400
Telefax: 0351 4445-410
E-Mail: studium@fh-dresden.eu

www.fh-dresden.eu

Rektor:
Prof. Dr. Christoph Scholz
Kanzler:
Dr. Manfred Adler

Akkreditierungsbericht o.V. vom 28.03.2019

AZ: 1322-2 ‚Business Administration (B.A.)‘ – Vollzeit sowie
‚Tourismus & Event Management (B.A.)‘ – Vollzeit und berufsbegleitend

Dresden, 02.04.2019

Sehr geehrter Herr Claus

vielen Dank für die Übersendung des Akkreditierungsberichtes ohne Votum das
Akkreditierungsverfahren AZ 1322-2 der Studiengänge ‚Business Administration (B.A.)‘ (Vollzeit) und
‚Tourismus & Event Management (B.A.)‘ (Vollzeit und berufsbegleitend) betreffend.

Hiermit teile ich Ihnen im Auftrag der Hochschulleitung mit, dass der Vorbericht o.V. aus unserer Sicht
sachlich richtig ist und die Fachhochschule Dresden auf die Möglichkeit der Formulierung einer
Stellungnahme verzichtet.

Wir verbleiben in Erwartung der endgültigen Entscheidung der ZEKO mit

Freundlichen Grüßen



Martin Schulz
Stabsstelle Qualitätsmanagement

Trägersgesellschaft:
Fachhochschule Dresden - Private Fachhochschule gGmbH
Geschäftsführer: Günter Kahle
Sitz der Gesellschaft: Güntzstraße 1, 01069 Dresden
Amtsgericht Dresden | HRB 26182 | Steuer-Nr. 203/124/00872

Bankverbindung | DZ Bank
IBAN DE45 1206 0000 0000 1407 84
BIC GENODEFF120

Bankverbindung | Commerzbank AG
IBAN DE21 8508 0000 0404 9494 00
BIC DRESDEFF350